



Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Bebauungsplan

- Entwurf -

Bebauungsplan Kindertagesstätte (Kita) „Knirpsenland“ Jahnstraße

**Anlage 2: Allgemeine Vorprüfung des
Einzelfalls gem. § 7 UVPG**

Inhalt

Vorbemerkungen.....	5
1 Merkmale des Vorhabens.....	6
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens.....	6
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	6
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	6
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	6
1.6 Unfall- und Störfallrisiken	6
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft.....	6
2 Standort des Vorhabens	7
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes	7
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der Schutzgüter	7
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	8
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	8
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	8
2.3.3 Nationalparke § 24 BNatSchG.....	8
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG	8
2.3.5 Naturdenkmäler § 28 BNatSchG	8
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, § 29 BNatSchG	8
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG	8
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.....	8
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsziele bereits überschritten sind.....	9
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.....	9
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	9
3 Merkmale der möglichen Auswirkungen	9
3.1 Ausmaß der Auswirkungen	9
3.2 Grenzüberschreitender Charakter.....	9
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter	9
3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	11
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.....	11
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	11
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern.....	11
4 Fazit	12
5 Literatur und rechtliche Grundlagen.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan mit Flächenfestsetzungen des Bebauungsplans.....	5
--	---

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Kindertagesstätte (Kita) „Knirpsenland“ Jahnstraße gefasst. Ziel der Planung ist die langfristige Sicherung und bedarfsge-
rechte Weiterentwicklung des bestehenden Standortes der Kindertagesstätte. Hierzu wird eine Gemeinbe-
darfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst neben den Flächen der bestehenden Kindertagesstätte und eines angrenzen-
den Wohngrundstücks auch einen Teil der östlich gelegenen Jahnstraße. Da der Bebauungsplan damit
Flächen einer öffentlichen Verkehrsfläche umfasst, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §
7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 5.4 der Anlage 1 zum ThürUVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung dient der Feststellung, ob durch die Planung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
hervorgerufen werden können und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-
lich ist.

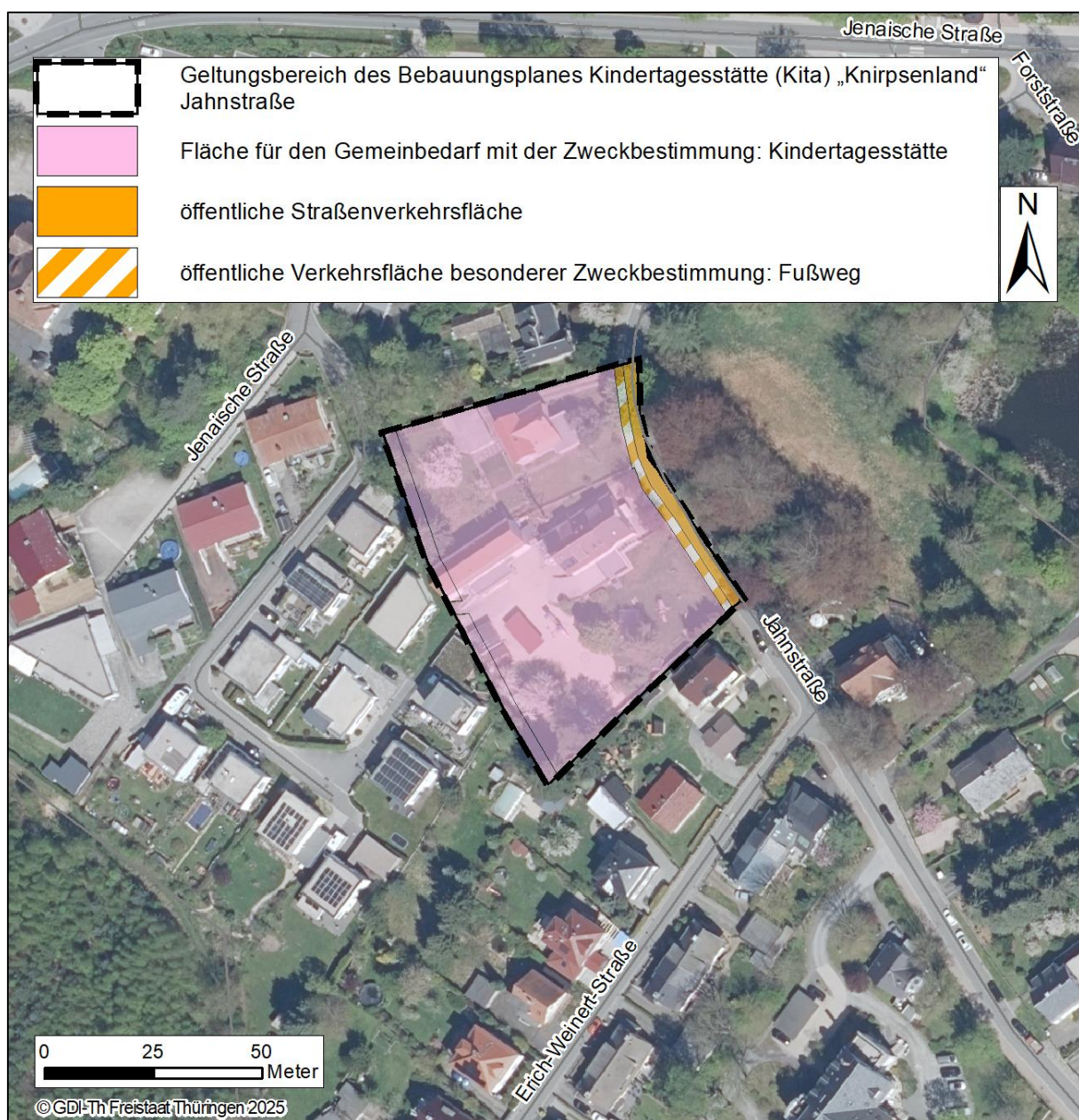


Abbildung 1: Lageplan mit Flächenfestsetzungen des Bebauungsplans

1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die planungsrechtliche Sicherung und Weiterentwicklung einer bestehenden Kindertagesstätte innerhalb der Ortslage von Bad Klosterlausnitz. Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von 4.394 m² beinhaltet bereits bebaute und genutzte Grundstücke sowie einen Teil der bestehenden Jahnstraße.

Mit dem Bebauungsplan wird keine neue öffentliche Straße angelegt. Die Jahnstraße besteht bereits und wird durch die Planung weder wesentlich erweitert noch in ihrer Funktion verändert. Die Planung ermöglicht insbesondere bauliche Erweiterungen der Kindertagesstätte innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Untersuchungsraum sind keine anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines bereits bebauten und siedlungsgeprägten Bereichs. Der gegenwärtige Versiegelungsgrad beträgt rund 38 %. Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 wird nur eine geringe zusätzliche Inanspruchnahme von Boden ermöglicht. Zusammen mit den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ergibt sich ein zukünftiger möglicher Versiegelungsgrad von 44 % des Plangebiets.

Die vorhandenen Grünflächen werden überwiegend erhalten. Im südlichen Plangebiet werden drei Obstbäume sowie ein Ahorn zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus ist die Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke aus heimischen Gehölzen am Westrand der Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Während der Bauphase anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Betriebsbedingt entstehen keine über die bestehende Nutzung hinausgehenden Abfallmengen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Baumaßnahmen können zeitlich begrenzte Lärm-, Staub- und Abgasemissionen auftreten. Aufgrund des geringen Umfangs möglicher Erweiterungsmaßnahmen sind diese als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Belastungen, da die Kindertagesstätte bereits besteht und die Verkehrserschließung unverändert über die vorhandene Jahnstraße erfolgt.

1.6 Unfall- und Störfallrisiken

Besondere Risiken für schwere Unfälle oder Störfälle bestehen aufgrund der Art des Vorhabens nicht. Die Planung betrifft weder störfallrelevante Anlagen noch den Umgang mit gefährlichen Stoffen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen, Lärm oder Gewässerverunreinigungen sind nicht zu erwarten.

2 Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Das Plangebiet wird derzeit durch die Kindertagesstätte „Knirpsenland“, ein Wohngrundstück, Hausgärten, Scherrasenflächen, Gehölzbestände sowie die bestehende Jahnstraße mit straßenbegleitendem Gehweg geprägt. Das Umfeld ist überwiegend durch Wohnnutzungen und eine Parkanlage gekennzeichnet.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der Schutzgüter

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet umfasst einen bereits bebauten und genutzten Standort einer Kindertagesstätte, ein angrenzendes Wohngrundstück sowie Teilflächen der bestehenden Jahnstraße. Es handelt sich um einen vollständig innerhalb der Ortslage gelegenen Siedlungsbereich. Der aktuelle Versiegelungsgrad beträgt etwa 38 % der Plangebietsfläche. Unzerschnittene, naturnahe oder für den Freiraumverbund bedeutsame Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Flächen sind bereits langfristig siedlungsbedingt geprägt.

Vorbelastung: Das Schutzgut Fläche ist durch die bestehende Bebauung, die Verkehrsflächen und die intensive Nutzung bereits vorbelastet.

Schutzgut Boden

Die Böden des Plangebietes sind durch die bestehende Bebauung, befestigte Flächen sowie die langjährige Siedlungsnutzung bereits anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind vor allem im Bereich der bestehenden Gebäude, Wege- und Verkehrsflächen ge- bzw. zerstört.

Da die zulässige Versiegelung nur geringfügig über dem heutigen Bestand liegt, sind zusätzliche Eingriffe in den Bodenhaushalt lediglich in begrenztem Umfang möglich. Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht bekannt.

Vorbelastung: Das Schutzgut Boden weist aufgrund der bestehenden Nutzung mittlere bis hohe Vorbelastungen auf.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und Nutzung sind mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine grundlegenden neuen Belastungen des Wasserhaushaltes zu erwarten.

Vorbelastung: Aufgrund der vorhandenen Versiegelungen bestehen bereits Einschränkungen der natürlichen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsfunktion.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungsbereiches keine besondere Bedeutung für die Kaltluftentstehung oder den großräumigen Luftaustausch. Die vorhandenen Grünflächen und Gehölzbestände übernehmen jedoch lokale klimatische Ausgleichsfunktionen.

Vorbelastung: Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene Bebauung, Verkehrsflächen und versiegelte Bereiche.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Vegetation des Plangebietes wird überwiegend durch siedlungstypische Grünflächen mit Scherrasen, Ziergehölzen, Einzelbäumen, Obstbäumen, Hecken und Nadelgehölzen geprägt. Hochwertige oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Die vorhandenen Gehölzbestände besitzen vor allem Bedeutung als Lebensraum für siedlungsangepasste Vogelarten, Insekten und Kleinsäuger. Insgesamt weist das Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auf.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Ortsbild wird durch die bestehende Kindertagesstätte, Wohnbebauung, Hausgärten sowie die angrenzenden Straßen- und Grünflächen geprägt. Die vorhandenen Gehölze tragen zur Durchgrünung des Siedlungsraumes bei.

Vorbelastung: Das Schutzgut ist durch die bestehende Siedlungsstruktur bereits anthropogen geprägt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das Plangebiet umfasst keine Flächen von Natura 2000-Gebieten. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Nr. 136 „An den Ziegenböcken“ etwa 215 m nordwestlich des Plangebietes. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes und der hierzu definierten Erhaltungsziele in Folge der Umsetzung der vorliegenden Planung sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens (Gemeindebedarf - Kindertagesstätte) nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Im Bereich des Vorhabens sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

2.3.3 Nationalparke § 24 BNatSchG

Im Bereich des Vorhabens und der weiteren Umgebung sind keine Nationalparke vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG

Im Bereich des Vorhabens und der weiteren Umgebung sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler § 28 BNatSchG

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Naturdenkmäler.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, § 29 BNatSchG

Das Vorhabengebiet umfasst keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG

Im Bereich sowie im Umfeld der geplanten Baumaßnahme liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Mühltal Eisenberg“ gemäß § 51 WHG. Die Schutzzone dient dem Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und sonstige Nutzungen. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und Nutzung sind keine grundlegend neuen Belastungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Die Festsetzungen zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze sowie zur Nutzung von Niederschlagswasser durch Zisternen wirken sich grundsätzlich positiv auf den lokalen Wasserhaushalt aus.

Das Vorhabengebiet umfasst keine Flächen eines Überschwemmungsgebietes.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsziele bereits überschritten sind

Das Vorhabengebiet ist nicht als Gebiet einzustufen, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsziele bereits überschritten sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Der Standort für die geplanten Baumaßnahmen beansprucht keine Schwerpunktgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich keine der genannten denkmalschutzrechtlichen Ausweisungen oder –objekte.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Veränderungen beschränken sich auf einen bereits bebauten und intensiv genutzten Siedlungsbereich. Das Vorhaben dient der Sicherung und Weiterentwicklung einer bestehenden Kindertagesstätte. Gegenüber dem derzeitigen Zustand sind lediglich geringfügige zusätzliche Versiegelungen möglich. Die Auswirkungen beschränken sich auf das unmittelbare Plangebiet.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Siedlungsbereiches von Bad Klosterlausnitz. Die Planung dient der Nachverdichtung und Weiterentwicklung einer bestehenden Gemeinbedarfseinrichtung. Der derzeitige Versiegelungsgrad beträgt etwa 38 %. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 sowie der vorhandenen Verkehrsflächen ergibt sich ein maximal möglicher Versiegelungsgrad von etwa 44 %.

Da keine bislang unbebauten Freiraumflächen in Anspruch genommen werden und die Flächen bereits überwiegend siedlungsbedingt geprägt sind, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

→ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Durch die Planung können zusätzliche Bodenversiegelungen in begrenztem Umfang entstehen. Die hiervon betroffenen Böden sind jedoch bereits durch die bestehende Bebauung, Verkehrsflächen und gärtnerische Nutzung anthropogen überprägt. Natürliche Bodenfunktionen sind teilweise bereits eingeschränkt.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von Boden bleibt aufgrund des geringen Unterschieds zwischen Bestand und künftig zulässigem Versiegelungsgrad vergleichsweise gering.

→ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als gering einzustufen.

Schutzgut Wasser

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Mühltal Eisenberg“. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden keine Nutzungen zugelassen, die typischerweise mit besonderen Risiken für das Grundwasser verbunden sind.

Die geringfügig mögliche Erhöhung des Versiegelungsgrades führt zu keiner erheblichen Veränderung des Wasserhaushaltes. Darüber hinaus werden versickerungsfähige Stellplätze sowie die Errichtung von Regenwasserzisternen festgesetzt, wodurch das Niederschlagswasser teilweise im Plangebiet zurückgehalten und dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden kann.

→ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen.

Schutzgut Klima und Luft

Die klimatischen Funktionen des Plangebietes werden bereits durch die vorhandene Bebauung und die versiegelten Flächen geprägt. Aufgrund der geringen zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten sind keine relevanten Veränderungen des Lokalklimas zu erwarten.

Die vorhandenen Gehölzbestände tragen weiterhin zur Beschattung und Verdunstung bei. Durch den Erhalt von drei Obstbäumen und eines Ahorns sowie die Anpflanzung einer Strauchhecke bleiben wesentliche Grünstrukturen erhalten. Die Verpflichtung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie wirkt sich zudem positiv auf die Klimabilanz aus.

→ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind als gering einzustufen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird überwiegend durch siedlungstypische Biotopstrukturen wie Scherrasen, Ziergehölze, einzelne Laub- und Nadelbäume, Obstbäume und Hecken geprägt. Schutzwürdige oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Mögliche bauliche Erweiterungen können zu einem Verlust kleinerer Grünflächen und einzelner Gehölze führen. Gleichzeitig werden prägende Gehölzstrukturen durch Erhaltungsfestsetzungen gesichert. Mit dem Erhalt von drei Obstbäumen und einem Ahorn sowie der Neuanlage einer heimischen Strauchhecke werden vorhandene Habitatstrukturen langfristig erhalten und ergänzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt oder auf besonders geschützte Arten sind aufgrund der siedlungsgeprägten Struktur des Gebietes und der geringen Eingriffsintensität nicht zu erwarten.

→ Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Ortsbild wird bereits heute durch die bestehende Kindertagesstätte, Wohnbebauung, Hausgärten und die angrenzenden Verkehrsflächen geprägt. Die zulässige Bebauung fügt sich hinsichtlich der Nutzung, der Bauhöhe und der Bauweise in die vorhandene Siedlungsstruktur ein.

Der Erhalt vorhandener Gehölze und die vorgesehenen Neupflanzungen tragen zur Einbindung der Bebauung in das Ortsbild bei.

→ Erhebliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter

Die Planung dient der Sicherung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung einer bestehenden Kindertagesstätte und wirkt sich damit positiv auf die soziale Infrastruktur der Gemeinde aus.

Während möglicher Bauarbeiten können vorübergehende Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen auftreten. Diese sind zeitlich begrenzt und entsprechen dem üblichen Umfang von Baumaßnahmen im Siedlungsbereich.

Kulturdenkmale, Bodendenkmale oder sonstige Sachgüter von besonderer Bedeutung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

→ Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, des hohen bereits vorhandenen Versiegelungsgrades sowie der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen beschränken sich auf kleinräumige Veränderungen innerhalb eines bereits bebauten Siedlungsbereichs und sind mit hoher Wahrscheinlichkeit gering.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen wie Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sind auf die Bauphase beschränkt und nicht dauerhaft wirksam.

Die anlagenbedingten Auswirkungen beschränken sich auf geringfügige zusätzliche Versiegelungen und die mögliche Inanspruchnahme siedlungstypischer Grünflächen. Aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrades und der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind diese Auswirkungen von geringer Intensität.

Die betriebsbedingten Auswirkungen gehen nicht wesentlich über die bereits bestehende Nutzung als Kindertagesstätte hinaus.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht erkennbar.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern.

Die Planung enthält Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Umweltauswirkungen. Dazu zählen:

- der Erhalt von drei Obstbäumen und einem Ahorn,
- die Pflanzung einer heimischen Strauchhecke,
- eine versickerungsfähige Herstellung von Stellplätzen,
- die Nutzung von Niederschlagswasser über Zisternen und
- die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen.

Zudem sind die generell bestehenden gesetzlichen und normativen Vorgaben zur Vermeidung, Verhinderung und Minderung zu beachten. Hierzu zählen u. a.:

Bundesnaturschutzgesetz

Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (u. a. alle europäischen Vogelarten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine Baufeldfreimachung hat daher gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zu erfolgen.

Maßnahmen zum Erhalt vorhandener Gehölze: Vorhandene Gehölze sind bei der Leitungsverlegung vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18920 bzw. R SBB zu schützen.

Bodenschutzgesetz

Bodenschutz: Ziel des Bodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen (u.a. Überbauung, Versiegelung oder Zerstörungen des Bodengefüges) abzuwehren (§ 1 BBodSchG).

Immissionsschutz

Schutz vor Baulärm: Während der Bauphase sind die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte zur Vermeidung von Baulärm und zum Schutz der Nacht- und Wochenendruhe einzuhalten.

4 Fazit

Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Kindertagesstätte (Kita) „Knirpsenland“ Jahnstraße keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben betrifft einen bereits bestehenden und überwiegend versiegelten bzw. anthropogen geprägten Siedlungsstandort. Die zulässige Versiegelung entspricht weitgehend dem heutigen Bestand. Wertgebende Gehölzstrukturen werden größtenteils erhalten und durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen ergänzt.

Entsprechend der o. g. überschlägigen Bewertung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

5 Literatur und rechtliche Grundlagen

AVV Baulärm - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – Vom 19. August 1970.

BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).

DIN 18920 – Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (2002): Deutsche Norm: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. – Ausgabe 2002-08.

FFH-RL (Europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EG des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193), berichtigt am 29. März 2014 (Abl. L 95 S. 70).

R SBB - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023. – FGSV-Verlag, Köln, 28 S.

ThürBodSchG - Thüringer Bodenschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121).

ThürDSchG (Thüringer Denkmalschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735).

ThürNatG (Thüringer Naturschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323).

ThürUVPG (Thüringer UVP-Gesetz) - Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert am 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341).

ThürWaldG (Thüringer Waldgesetz) - Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert am 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 49).

ThürWG - Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

VSchRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20, S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122).

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).